

07.12.2009

Einwohnergemeinde Evilard

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 14. September 1998,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand** **Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde Evilard (Gemeinde) und die Organisation im Bereich des Schulwesens.
- Schulwesen** **Art. 2** Das Schulwesen der Gemeinde umfasst
- a* die Kindergärten,
 - b* die Primarstufe,
 - c* die Tagesschule,
 - d* den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,
 - e* weitere besondere Angebote.
- Ziele und Grundsätze** **Art. 3** ¹Die Gemeinde
- a* bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
 - b* fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
 - c* bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

Zweisprachigkeit **Art. 4** ¹ Die Gemeinde führt die Schule mit Einschluss der Tagesschule und der Kindergärten in deutscher und französischer Sprache.

² Sie fördert die Zweisprachigkeit.

Sekundarstufe I **Art. 5** ¹ Die Gemeinde überträgt die Führung der Sekundarstufe I für die in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Stadt Biel.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der zuständigen Stelle der Stadt Biel.

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in andern Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Schulangebote der Gemeinde

2.1 Kindergarten und Primarschule

Kindergarten **Art. 7** Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe **Art. 8** Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

2.2 Besondere Massnahmen

Besondere Massnahmen

Art. 9 ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.

² Sie bietet diese Massnahmen nach dem Modell 2 gemäss Anhang zur BMV (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen) an.

2.3 Tagesschulen

Grundsätze

Art. 10 ¹ Die Gemeinde führt eine zweisprachige Tagesschule nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

² Sie kann für die Betreuung älterer Kinder und Jugendlicher Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen im Sinn der kantonalen Gesetzgebung führen.

³ Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.

Beschränkung des Angebots

Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann Tagesschulangebote beschränken, wenn die Nachfrage das über den kantonalen Lastenausgleich finanzierte Angebot übersteigt.

² Vorrang haben in diesem Fall Kinder, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch der Tagesschule nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind, berufstätig sind oder in einer Erstausbildung stehen.

Personal

Art. 12 ¹ Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an, soweit diese auch als Lehrpersonen an der Schule der Gemeinde angestellt sind oder über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

³ Das übrige Personal wird nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde angestellt.

Gebühren

Art. 13 ¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

³ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

a die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen und

b Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

2.4 Besondere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst, Behandlungskosten

Art. 14 ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie gewährt Kindern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.

Besondere Formen des Unterrichts

Art. 15 Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts wie Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.

Kultur an der Schule **Art. 16** ¹ Die Gemeinde fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und kulturelle Veranstaltungen an der Schule.

² Sie achtet dabei im Besonderen auf die Zweisprachigkeit der Gemeinde und ihrer Bevölkerung.

Musikschulen **Art. 17** Die Gemeinde fördert den Besuch von Musikschulen in andern Gemeinden oder stellt entsprechende eigene Angebote bereit.

3. Organisation

Schulorgane **Art. 18** ¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

- a der Gemeinderat,
- b die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher,
- c die Schulleitung,
- d das Schulsekretariat.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit den andern Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

Mitwirkung der Lehrerschaft **Art. 19** ¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenz.

² Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung. Sie kann der Schulleitung Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Schulvorsteherin oder den Schulvorsteher Stellung nehmen.

Gemeinderat **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement (Artikel 27).

² Er entscheidet über die Bildung und Auflösung von Klassen und stellt die Schulleitung an.

³ Er entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts über strategische Fragen im Bereich der Volksschule, soweit dazu nach diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen (Artikel 27) nicht die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher oder eine andere Stelle zuständig ist.

Schulvorsteherin oder Schulvorsteher **Art. 21** ¹ Das für das Volksschulwesen zuständige Mitglied des Gemeinderats ist Schulvorsteherin oder Schulvorsteher.

² Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher

- a führt und beaufsichtigt die Schulleitung,
- b legt die Grundsätze für die Information und die Öffentlichkeitsarbeit der Schulleitung fest,
- c genehmigt das Leitbild für die Schule,
- d genehmigt die Berichte über die Qualitätsevaluation,

- e beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht und von der Tagesschule nach Artikel 28 Absatz 5 des Volksschulgesetzes,
- f nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die das kantonale Recht den Schulkommissionen zuweist.

Schulleitung

Art. 22 ¹ Die Schulleitung besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit Führungsausbildung.

² Die Schulleitung

- a leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieses Reglements in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,
- b ist verantwortlich für die Schulraumplanung und die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften,
- c setzt die Beschlüsse des Gemeinderats und der Schulvorsteherin oder des Schulvorstehers um,
- d ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- e leitet die Tagesschule,
- f stellt die Lehrpersonen und das Personal der Tagesschule an,
- g trifft Laufbahnentscheide und entscheidet über Dispensationsgesuche,
- h erarbeitet ein Leitbild für die Schule,
- i vertritt die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher,
- j nimmt weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

Schulsekretariat

Art. 23 ¹ Das Schulsekretariat unterstützt die Schulvorsteherin oder den Schulvorsteher und die Schulleitung in administrativer Hinsicht.

² Es besorgt den Zahlungsverkehr.

4. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 24 ¹ Die Schule arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Die Eltern und andern Erziehungsberechtigten wirken namentlich über den Elternrat mit.

Elternräte

Art. 25 ¹ Für die Kindergärten und die Schule besteht ein Elternrat.

² Der Elternrat setzt sich aus den von den Eltern aller Klassen bestimmten Elternvertretungen zusammen.

Schülerinnen und Schüler

Art. 26 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schul-

lebens einbezogen.

² Sie können der Schulleitung Anregungen und Anträge unterbreiten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich Einzelheiten betreffend

- a besondere Massnahmen im Sinn der kantonalen Volksschulgesetzgebung,
- b die Tagesschule,
- c die Schulzahnpflege und namentlich die Beiträge der Gemeinde an die Behandlungskosten,
- d die weiteren besonderen Angebote nach den Artikeln 14 ff.,
- e die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft.

Bisherige Schulkommission

Art. 28 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen Schulkommission endet am 31. Dezember 2010.

² Die Schulkommission nimmt bis zu diesem Zeitpunkt ihre bisherigen Aufgaben gemäss Anhang zur Gemeindeordnung wahr.

³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher nimmt die Aufgaben nach Artikel 21 ab dem 1. Januar 2011 wahr.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a das Reglement vom 1. Dezember 2008 über die Schulzahnpflege,
- b allfällige weitere widersprechende Bestimmungen.

³ Im Falle von Widersprüchen und Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Evilard haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 beschlossen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



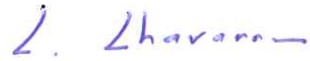

Monique Villars

Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, 18. Januar 2010